

Satzung

über die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie von Abstellplätzen für Fahrräder

vom 26.06.2025

Die Gemeinde Haimhausen erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember (GVBl. S. 619) folgende

Satzung:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffe

- (1) ¹Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Haimhausen. ²Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.
- (2) ¹Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen dienen. ²Garagen sind allseits umschlossene Räume und überdeckte Anlagen oder Räume in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die Stellplätze enthalten. ³Stapelparksysteme sind kraftbetriebene Hebebühnen mit mindestens zwei übereinander angeordneten Stellplätzen. ⁴Stellplätze mit Schutzdächern (Carports) gelten als offene Garagen. ⁴Ausstellungs-, Verkaufs-, Werk- und Lagerräume für Kraftfahrzeuge sind keine Stellplätze oder Garagen. ⁵Flächen vor Garagen, Stapelparksystemen bzw. Carports gelten nicht als Stellplätze im Sinne des Satzes 1, es sei denn, diese Satzung regelt etwas anderes.

- (3) ¹Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich alle Fahrzeuge, die mit Motorkraft bewegt werden. ²Hierzu zählen insbesondere Pkw. ³Motorisierte Arbeitsgeräte (z.B. selbstfahrende Arbeitsgeräte, wie beispielsweise selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Mähdrescher, Spritzgeräte usw.) gelten nicht als Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Satzung.
- (4) ¹Abstellplätze sind Flächen zum Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen. ²Abstellanlagen und Ordnungssysteme sind bauliche Anlagen zum geordneten Abstellen mehrerer Fahrräder. ³Flächen vor Garagen, Stapelparksystemen bzw. Carports gelten nicht als Abstellplätze im Sinne des Satzes 1, es sei denn, diese Satzung regelt etwas anderes.
- (5) ¹Fahrräder im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich Fahrzeuge mit mindestens zwei Rädern, die durch Muskelkraft mit Hilfe von Pedalen oder Handkurbeln angetrieben werden und gegebenenfalls als Transportmittel (sog. Lastenräder) genutzt werden können. ²Hierzu zählen auch Fahrzeuge, die mit einer elektrischen Treithilfe ausgerüstet sind (insbesondere E-Bikes), für die keine Fahrerlaubnis benötigt wird.

§ 2

Pflicht und Möglichkeit zur Herstellung und Bereithaltung von Stellplätzen und Abstellplätzen

- (1) ¹Werden Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) errichtet, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten.
- (2) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von Anlagen sind Stellplätze und Abstellplätze in solcher Zahl und Größe herzustellen, dass diese die durch die Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge bzw. Fahrräder aufnehmen können.
- (3) Die Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen und Abstellplätzen kann erfüllt werden durch
1. Herstellung der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze auf dem Baugrundstück,

2. Herstellung der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks, wenn dessen Benutzung für diesen Zweck auf Dauer rechtlich gesichert ist (d.h. zugunsten des Freistaats Bayern, vertreten durch das Landratsamt Dachau), oder
 3. Übernahme der Kosten für die Herstellung der jeweils notwendigen Stellplätze und Abstellplätze durch die Bauherrschaft gegenüber der Gemeinde Haimhausen (Ablösung) nach Maßgabe des § 9.
- (4) ¹Die Stellplätze können als offene Stellplätze oder als Stellplätze in Garagen oder Tiefgaragen hergestellt werden. ²Für Stapelparksysteme gilt § 3 Abs.4.

§ 3

Größe und Anzahl der notwendigen Stellplätze und

- (1) ¹Der Stellplatz für Kraftfahrzeuge in einer Garage muss mindestens 5,00 m lang sein.

²Dessen lichte Breite muss mindestens betragen:

- a) 2,50 m, wenn keine Längsseite,
- b) 2,75 m, wenn eine Längsseite,
- c) 2,80 m, wenn jede Längsseite des Stellplatzes durch Wände, Stützen, andere Bauteile oder Einrichtungen begrenzt ist,
- d) 3,50 m, wenn der Stellplatz für Menschen mit Behinderung bestimmt ist.

³Die Sätze 1 und 2 gelten für offene Stellplätze entsprechend.

- (2) ¹Die Anzahl der herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge bestimmt sich nach den Zahlen in der Anlage 1 zu dieser Satzung. ²Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. ³Für bauliche Anlagen und Nutzungen, die dort nicht erfasst sind, gelten die Zahlen nach der Anlage zu § 20 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Ist eine Nutzung auch in dieser Anlage nicht aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen zu ermitteln. ⁵Ergibt sich bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ein Bruchteil, so ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. ⁶Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

- (3) ¹Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrerer Nutzungen mit unterschiedlichen Betriebs-, Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (4) ¹Stellplätze in Stapelparksystemen werden für den Nachweis herzustellender Stellplätze nicht angerechnet.

§ 4

Beschaffenheit und Ausstattung von Stellplätzen

- (1) ¹Offene Stellplätze und Zufahrten sind wasserdurchlässig anzulegen. ²Ausnahmen sind hiervon möglich, wenn betriebliche Gründe dies erfordern und keine Bedenken hinsichtlich des Orts- und Landschaftsbildes bestehen.
- (2) Die Versiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- (3) ¹Dächer von Garagen, Carports, Tiefgarageneinfahrten und Stapelparksystemen mit einer Neigung bis zu 20° sind (ab einer Gesamtfläche von 50 m²) ganzflächig mit einer extensiven (Dach-) Begrünung aus Wirts- und Nektarpflanzen für den Insektenschutz zu begrünen. ²Sind technische Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vorgesehen, ist die Dachbegrünung durchlaufend unter der jeweiligen Anlage anzuordnen.
- (4) ¹Soweit keine Belange des Ortsbildes und des Denkmalschutzes entgegenstehen, sind Fassaden von mehrstöckigen Garagenanlagen zu begrünen. ²Dies gilt nicht, soweit Fassadenflächen von Anlagen zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie beansprucht werden.
- (5) ¹Für die Stellplatzflächen ist eine eigene Entwässerung vorzusehen. ²Die Entwässerung darf nicht über öffentliche Verkehrsflächen erfolgen.
- (6) ¹Für barrierefreie Stellplätze gilt § 5. ²Die Bewegungsflächen barrierefreier Stellplätze müssen für die barrierefreie Nutzung eben und mit Rollstuhl erschütterungsarm befahrbar sein. ³Barrierefreie Stellplätze sollen in Garagen angeordnet oder mit einem Witterungsschutz ausgestattet sein.

- (7) ¹Stellplätze für Besucher sind gesondert kenntlich zu machen und gut zugänglich so wie nahe zum öffentlichen Raum anzulegen. ²Besucherstellplätze dürfen in Tiefgaragen nur nachgewiesen werden, wenn eine dauerhafte Zugänglichkeit gewährleistet ist.
- (8) Stellplätze und Abstellplätze müssen jeweils unabhängig voneinander benutzbar sein, es sei denn, diese Satzung regelt etwas anderes.

§ 5

Barrierefreie Stellplätze

- (1) ¹Bei Wohngebäuden mit barrierefreien Wohnungen nach DIN 18040-2 (nicht R-Standard) ist auf dem Grundstück für je 10 notwendige Stellplätze ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung nach den Anforderungen der jeweils technisch gültigen Bestimmungen nachzuweisen. ²Bei Wohngebäuden mit barrierefreien Wohnungen mit uneingeschränkter Rollstuhlnutzung (R-Standard) ist je uneingeschränkt rollstuhlnutzbarer Wohnung ein barrierefreier Stellplatz nach den Anforderungen der jeweils technisch gültigen Bestimmungen nachzuweisen. ³Dieser Stellplatz bzw. diese Stellplätze sind unmittelbar an barrierefreien Eingangsbereichen, in Tiefgaragen in der Nähe von Aufzügen anzuordnen und entsprechend zu kennzeichnen.
- (2) ¹Für Anlagen, die öffentlich zugänglich sind oder für Anlagen, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderung, von alten Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt werden, ist ein Teil der Stellplätze (10%, mindestens jedoch 1 Stellplatz) nach § 3 Abs. 1 für diesen Personenkreis entsprechend auszugestalten. ²Ergibt sich bei der Ermittlung der Anzahl ein Bruchteil, so ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. ³Öffentlich zugängliche Anlagen nach Satz 1 bestimmen sich nach Art. 48 Abs. 2 der BayBO in der jeweils geltenden Fassung, die anderen in Satz 1 genannten Anlagen nach Art. 48 Abs. 3 der BayBO in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht, wenn in Rechtsverordnungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 BayBO (Sonderbauverordnungen) entsprechende Regelungen getroffen werden.

§ 6

Bestimmungen für Garagen und offene Stellplätze

- (1) ¹Bei der Errichtung einer Wohneinheit mit mindestens 2 nachzuweisenden Stellplätzen kann der zweite nachzuweisende Stellplatz als offener Stellplatz vor der Einfahrt einer Garage oder eines Carports errichtet werden, wenn die Tiefe der Garagen-/Carport-Vorplatzfläche auf eigenem Grund mindestens 5,00 m beträgt und die erforderliche Stellplatzbreite nach § 3 Abs. 1 eingehalten wird. ²Wird bei

der Errichtung von mehr als einer Wohneinheit von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch gemacht, müssen die nachzuweisenden Stellplätze verschiedener Wohneinheiten getrennt voneinander nutzbar sein.

- (2) ¹Bei Umbauten und Erweiterungen von Wohngebäuden mit mindestens einem zusätzlich nachzuweisenden Stellplatz kann der zusätzlich nachzuweisende Stellplatz auf dem Grundstück als offener Stellplatz vor der Einfahrt einer bestehenden Garage oder eines bestehenden Carports errichtet werden. ²Die Tiefe der Garagen-/ Carport-Vorplatzfläche auf eigenem Grund muss mindestens 5,00 m betragen und die erforderliche Stellplatzbreite nach § 3 Abs. 1 eingehalten werden. ³Stellplätze verschiedener Wohneinheiten müssen hierbei unabhängig voneinander nutzbar sein. ⁴Weitere ggf. nachzuweisende Stellplätze müssen einzeln und direkt anfahrbar sein und dürfen sich nicht vor Garagen oder Carports befinden.

§ 7

Mobilitätskonzepte

- (1) Bei der Vorlage eines mit der Gemeinde abgestimmten und vertraglich gesicherten Mobilitätskonzepts kann bei Wohnanlagen ab 10 Wohnungen die nach § 3 Abs. 2 und Abs. 3 dieser Satzung erforderliche Anzahl an nachzuweisenden Stellplätzen reduziert werden.
- (2) Ergibt die nach dem vorstehenden Absatz 1 ermittelte Anzahl einen Bruchteil, so ist § 3 Abs. 2 Satz 5 entsprechend anzuwenden.
- (3) ¹Ein qualifiziertes Mobilitätskonzept im Sinne des Absatzes 1 stellt eine Konzeption dar, die geeignet ist, die Nachfrage der Bewohner bzw. Nutzer der Anlage nach Kfz-Stellplätzen nachhaltig zu reduzieren. ²Dazu zählen insbesondere die Realisierung und dauerhafte Unterhaltung von Maßnahmen, die die Nutzung von Fahrrädern besonders attraktiv machen (z.B. besonders bequem von der öffentlichen Erschließung erreichbare, geräumige, überdachte und sichere Abstellanlagen, Bereitstellung von Lastenrädern und Radanhängern über Bike-Sharing-Angebote), oder eine Bereitstellung von Car-Sharing-Angeboten sowie andere spezielle Angebote wie z.B. ÖPNV-Abo oder Jobräder.
- (4) ¹Der Bauherr hat sich in einem vor Baubeginn zu schließenden städtebaulichen Vertrag gegenüber der Gemeinde zu verpflichten, das Mobilitätskonzept rechtzeitig, in der Regel zur Nutzungsaufnahme der Hauptnutzung, umzusetzen und für die Dauer der Nutzung der stellplatzauslösenden Anlage dauerhaft zu erhalten und zu betreiben. ²Das Mobilitätskonzept ist in dem städtebaulichen Vertrag detailliert zu beschreiben. ³Soweit möglich, sind dingliche und monetäre Sicherungen in dem städtebaulichen Vertrag vorzusehen. ⁴Die Gemeinde ist berechtigt, die Umsetzung des Mobilitätskonzepts jederzeit in geeigneter Weise, ggf. z.B. durch Besichtigung vor Ort, zu überprüfen. ⁵Alle zwei Jahre kann die Gemeinde einen aktuellen Nachweis über die Fortdauer der Umsetzung des Mobilitätskonzepts von den Eigentümern der Anlage verlangen.

§ 8

Größe, Anzahl, Beschaffenheit und Ausstattung notwendiger

Abstellplätze für Fahrräder

- (1) ¹Die Anzahl der herzustellenden Abstellplätze für Fahrräder bestimmt sich nach den Zahlen in der Anlage 2 zu dieser Satzung. ²Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. ³Für Wohngebäude mit weniger als drei Wohneinheiten müssen keine Abstellplätze nachgewiesen werden; die Errichtung von Abstellplätzen wird jedoch empfohlen. ⁴Für bauliche Anlagen und Nutzungen, die in der Anlage nicht erfasst sind, ist der Fahrradabstellplatzbedarf in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage 2 dieser Satzung zur Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze zu ermitteln. ⁵Ergibt sich bei der Ermittlung der notwendigen Abstellplätze ein Bruchteil, so ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. ⁶§ 3 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) ¹Pro Fahrradabstellplatz ist eine Mindestfläche von 1,5 m² vorzusehen. ²Bei Aufstellung von Ordnungssystemen kann die Fläche unterschritten werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird. ³Fahrradabstellplätze bzw. -anlagen müssen den Anforderungen der DIN 79008 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- (3) Fahrradabstellplätze bzw. -anlagen müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. Treppen mit Schieberampen verkehrssicher erreichbar und gut zugänglich sein.
- (4) Bei der Errichtung von Abstellanlagen im Freien ist die Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.
- (5) Abstellplätze und Stellplätze müssen jeweils unabhängig voneinander benutzbar sein, es sei denn, diese Satzung regelt etwas anderes.

§ 9

Ablösung von Stellplätzen und Abstellplätzen

- (1) ¹Kann der Bauherr die geforderten Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung herstellen, so kann die Stell- und Abstellplatzpflicht durch die Übernahme der Kosten für die Herstellung der notwendigen Stellplätze durch die Bauherrschaft gegenüber der Gemeinde erfüllt werden (Stellplatzablösung).
- (2) ¹Die Stellplatzablösung für Kraftfahrzeuge und Abstellplatzablösung für Fahrräder wird jeweils in einem Ablösungsvertrag geregelt. ²Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. ³Die Bauherrschaft hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt

auch dann, wenn die Stellplätze und Abstellplätze auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich nicht hergestellt werden können.

- (3) ¹Der Ablösungsvertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen. ²Ist die Erteilung einer Baugenehmigung nicht erforderlich, so ist der Vertrag spätestens einen Monat vor Baubeginn abzuschließen.
- (4) Der Ablösungsbetrag wird pauschal auf 20.000,- Euro pro Stellplatz und 2.000,- Euro pro Fahrradabstellplatz festgelegt.

§ 10

Abweichung

Bei verfahrensfreien Vorhaben kann die Gemeinde, im Übrigen die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde von den Vorschriften dieser Satzung Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 BayBO zulassen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen der §§ 2 bis 5 und § 8 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 12

Übergangsregelungen

Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bauanträge und Bauvoranfragen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits von der Bauaufsichtsbehörde genehmigt worden sind,

1. Vorhaben zu denen die Gemeinde Haimhausen vor Inkrafttreten dieser Satzung schriftlich erklärt hat, dass ein Genehmigungsverfahren nicht durchgeführt werden soll,
2. Bauanträge und Bauvoranfragen, zu denen die Gemeinde Haimhausen bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung das gemeindliche Einvernehmen erteilt hat,
3. Bauanträge und Bauvoranfragen für Vorhaben, die den Festsetzungen eines qualifizierten Bebauungsplans entsprechen und die vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die Bauaufsichtsbehörde weitergeleitet worden sind.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt gleichzeitig die Satzung der Gemeinde Haimhausen vom 15.12.2022 außer Kraft.

Haimhausen, 29.07.2025

Peter Felbermeier

Peter Felbermeier

Erster Bürgermeister



Anlage 1 (zu § 3)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kfz-Stellplätze	Anmerkung
1.	Wohngebäude		
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude -Wohnungen bis 40 m ² Wohnfläche (WF) - Wohnungen über 40 m ² bis 65 m ² WF - Wohnungen über 65 m ²	- je WE 1 Stellplatz - je WE 1,5 Stellplätze - je WE 2 Stellplätze	1)
1.3	Öffentlich geförderter Mietwohnungsbau	je WE 0,5 Stellplatz	2)
1.4	Altenwohnungen, Altenwohnheime, Altenheime	1 Stellplatz je 15 Betten bzw. Pflegeplätze, mindestens 2 Stellplätze	
1.5	Schwestern-, Arbeitnehmer- u. sonstige Wohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten	
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allg.	1 Stellplatz je 40 m ² Nutzfläche	3), 8)
2.2	Räume mit erhebl. Besucherverkehr: Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Praxen und dgl.	1 Stellplatz je 30 m ² Nutzfläche, mindestens 3 Stellplätze	3), 5)
3.	Verkaufsflächen		
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr, mindestens 2 Stellplätze je Laden	5), 6), 12)
3.2	Waren- und Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche für den Kundenverkehr	4), 5), 10)
4.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
4.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 15 m ² Gastfläche	5), 6)
4.2	Freischankflächen, Bier-, Wirtsgärten	1 Stellplatz je 20 m ² Freischankfläche, aber nur bei Überschreitung der Gastfläche nach 4.1	
4.3	Diskotheken, Pubs und sonstige Vergnügungsstätten (z.B. Spielothek)	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche, mindestens 3 Stellplätze	3), 5)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Kfz-Stellplätze	Anmerkung
4.4	Hotels, Pensionen, Kurheime u.a. Beherbergungsbetriebe (für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach 4.1 unter Anrechnung der Wechselnutzung)	1 Stellplatz je 6 Betten bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach den Nrn. 4.1, 4.2 oder 4.3	
5.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
5.1	Schulen (ohne Hochschule)	1 Stellplatz je Klasse zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler über 18 Jahre	
5.2	Tageseinrichtungen (Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl) für mehr als 12 Kinder	1 Stellplatz, je 30 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	
5.3	Tageseinrichtungen (Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl) bis zu 12 Kinder	1 Stellplatz	
5.4	Jugendfreizeitheimen und dgl.	1 Stellplatz je 15 Besucherplätze	3), 5)
6.	Gewerbliche Anlagen		
6.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	3), 7), 8)
6.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 Stellplatz je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	3), 7), 9)
6.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- u. Reparaturstand	
6.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeit über den Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	
6.5	Kraftfahrzeugwaschplätze	5 Stellplätze je Waschplatz	

Anmerkungen:

- 1) Die Berechnung der Wohnfläche bestimmt sich nach der Wohnflächenverordnung (WoFlV) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Öffentlich geförderter Mietwohnungsbau im Sinne dieser Satzung umfasst Bauvorhaben, bei denen durch eine öffentliche Förderung vergünstigter Wohnraum geschaffen wird. Hierunter zählen Maßnahmen nach den folgenden Programmen der Wohnraumförderung in Bayern: EOF (Förderung des Baus von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern – Einkommensorientierte Förderung), AOF: Förderung des Baus von Mietwohnraum – Aufwendungsorientierte Förderung), KommWFP (Schaffung von Mietwohnraum durch die bayerischen Gemeinden – Kommunales Wohnraumförderungsprogramm).
- 3) Nutzflächen im Sinne dieser Satzung sind Grundflächen mit Nutzungen gemäß DIN 277

- 4) Verkaufsnutzflächen im Sinne dieser Satzung sind alle Nutzflächen (siehe *3), die für den Verkauf von Waren bestimmt sind, einschließlich Treppen, Kassenzonen, Eingangsbereiche, Standflächen für Einrichtungsgegenstände wie Tresen, Kassen, Regale, Schränke, aber auch Einbauschränke, Schaufenster, Freiflächen und Windfang.
- 5) Die Besucherstellplätze (80% der erforderlichen Stellplätze) müssen während den Öffnungs- bzw. Betriebszeiten öffentlich zugänglich sein. Ergibt sich bei der Berechnung ein Bruchteil, so ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.
- 6) Gastflächen im Sinne dieser Satzung sind alle Nutzflächen (siehe *4), in denen sich Gäste zur Bewirtung aufhalten sowie die Bewegungsflächen innerhalb des Gastraums ohne Windfang. Flächen auf und hinter dem Tresen sind nicht mit anzusetzen.
- 7) Ergibt sich bei der Berechnung des Stellplatzbedarfs ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
- 8) Die Besucherstellplätze (30% der geforderten Stellplätze) müssen während den Öffnungszeiten öffentlich zugänglich sein. Ergibt sich bei der Berechnung ein Bruchteil, so ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.
- 9) Nur selbständige Lagerflächen, zugeordnete Lagerflächen bis zu 20% der Nutzflächen bleiben unberücksichtigt.
- 10) Ist die Lagerfläche größer als 10% der Verkaufsnutzfläche, so ist für die Mehrfläche ein Zuschlag nach Nr. 6.2 zu berechnen.

Anlage 2 (zu § 8)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Fahrrad-abstellplätze	Anmerkung
1.	Wohngebäude		
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit weniger als 3 Wohneinheiten (WE): - Wohnungen bis 40 m ² Wohnfläche (WF) - Wohnungen über 40 m ² bis 156 m ² WF - Wohnungen über 156 m ² WF	keine Verpflichtung, aber Empfehlung: - je WE 1 Abstellplatz - je WE 2 Abstellplätze - je WE 3 Abstellplätze	1)
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude ab 3 Wohneinheiten (WE): - Wohnungen bis 40 m ² Wohnfläche (WF) - Wohnungen über 40 m ² bis 156 m ² WF - Wohnungen über 156 m ² WF	- je WE 1 Abstellplatz - je WE 2 Abstellplätze - je WE 3 Abstellplätze	1)
1.3	Öffentlich geförderter Mietwohnungsbau	je WE 2 Abstellplätze	2)
1.4	Altenwohnungen, Altenwohnheime, Altenheime	je 6 WE 1 Abstellplatz	
1.5	Schwestern-, Arbeitnehmer- u. sonstige Wohnheime	1 Abstellplatz je 2 Betten	
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allg.	1 Abstellplatz je 30 m ² Nutzfläche jedoch mindestens 2	3), 8)
2.2	Räume mit erhebl. Besucherverkehr: Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Praxen und dgl.	1 Abstellplatz je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mindestens 4	3), 5)
3.	Verkaufsflächen		
3.1	Läden,	1 Abstellplatz je 80 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 je Laden	4), 5), 10)
3.2	Waren- und Geschäftshäuser	je 60 m ² Verkaufsnutzfläche 1 Abstellplatz	4), 5), 10)
4.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
4.1	Gaststätten	1 Abstellplatz je 15 m ² Gastfläche	5), 6)

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Fahrradabstellplätze	Anmerkung
4.2	Freischankflächen, Bier-, Wirtsgärten	1 Abstellplatz je 25 m ² Freischankfläche, aber nur bei Überschreitung der Gastfläche nach 4.1	
4.3	Diskotheken, Pubs und sonstige Vergnügungsstätten (z.B. Spielothek)	1 Abstellplatz je 10 qm Nutzfläche	3), 5)
4.4	Hotels, Pensionen, Kurheime u.a. Beherbergungsbetriebe (für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach 4.1 unter Anrechnung der Wechselnutzung)	1 Abstellplatz je 5 Übernachtungsräume	
5.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
5.1	Schulen (ohne Hochschulen)	10 Abstellplätze je Klassenstufe	
5.2	Tageseinrichtungen (Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.)	1 Abstellplatz je 30 Kinder, jedoch, mindestens 2 Abstellplätze	
5.3	Jugendfreizeitheime und dgl.	1 Abstellplatz je 20 qm Nutzfläche	3), 5)
6.	Gewerbliche Anlagen		
6.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Abstellplatz je 50 m ² Nutzfläche	3), 7), 8)
6.2	Lagerräume, Lagerplätze	1 Abstellplatz je 100 m ² Nutzfläche	3), 7), 9)
6.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	1 Abstellplatz je Wartungs- u. Reparaturstand	
6.4	Tankstellen	Bei Einkaufsmöglichkeiten über den Tankstellenbedarf hinaus: Zuschlag nach Nr. 3.1 (ohne Besucheranteil)	

Anmerkungen:

- 1) Die Berechnung der Wohnfläche bestimmt sich nach der Wohnflächenverordnung (WoFlV) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Öffentlich geförderter Mietwohnungsbau im Sinne dieser Satzung umfasst Bauvorhaben, bei denen durch eine öffentliche Förderung vergünstigter Wohnraum geschaffen wird. Hierunter zählen Maßnahmen nach den folgenden Programmen der Wohnraumförderung in Bayern: EOF (Förderung des Baus von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern – Einkommensorientierte Förderung),

AOF: Förderung des Baus von Mietwohnraum – Aufwendungsorientierte Förderung), KommWFP (Schaffung von Mietwohnraum durch die bayerischen Gemeinden – Kommunales Wohnraumförderungsprogramm).

- 3) Nutzflächen im Sinne dieser Satzung sind Grundflächen mit Nutzungen gemäß DIN 277
- 4) Verkaufsnutzflächen im Sinne dieser Satzung sind alle Nutzflächen (siehe *3), die für den Verkauf von Waren bestimmt sind, einschließlich Treppen, Kassenzonen, Eingangsbereiche, Standflächen für Einrichtungsgegenstände wie Tresen, Kassen, Regale, Schränke, aber auch Einbauschränke, Schaufenster, Freiflächen und Windfang.
- 5) Die Besucherabstellplätze (80% der erforderlichen Abstellplätze) müssen während der Öffnungs- bzw. Betriebszeiten öffentlich zugänglich sein. Ergibt sich bei der Berechnung ein Bruchteil, so ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.
- 6) Gastflächen im Sinne dieser Satzung sind alle Nutzflächen (siehe *3), in denen sich Gäste zur Bewirtung aufhalten sowie die Bewegungsflächen innerhalb des Gastraums ohne Windfang. Flächen auf und hinter dem Tresen sind nicht mit anzusetzen.
- 7) Ergibt sich bei der Berechnung des Abstellplatzbedarfs ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Abstellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.
- 8) Die Besucherstellplätze (30% der geforderten Abstellplätze) müssen während den Öffnungszeiten öffentlich zugänglich sein. Ergibt sich bei der Berechnung ein Bruchteil, so ist auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden.
- 9) Nur selbständige Lagerflächen, zugeordnete Lagerflächen bis zu 20% der Nutzflächen bleiben unberücksichtigt.
- 10) Ist die Lagerfläche größer als 10% der Verkaufsnutzfläche, so ist für die Mehrfläche ein Zuschlag nach Nr. 6.2 zu berechnen.